

II- 11722 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.009/137-4/90

1010 Wien, den 27. Juni 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 711 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe - Durchwahl

5393/AB

1990 -06- 29

zu 5467/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. ETTMAYER und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend willkürliche, unobjekte Postenbesetzung,
Nr. 5467/J.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

"Beabsichtigen Sie, den Dienstposten des Gruppenleiters III beim Landesarbeitsamt Steiermark mit Ihrem Sekretär zu besetzen?"

Antwort:

Ich beabsichtige, die Funktion des Gruppenleiters III beim Landesarbeitsamt Steiermark mit Herrn Hans Kaiser zu besetzen.

Frage 2:

"Wenn ja, was sind die Beweggründe für diese unsachliche Entscheidung?"

Antwort:

Hiebei handelt es sich um keine unsachliche Entscheidung, vielmehr beabsichtige ich, den am besten geeigneten Bewerber mit dieser Funktion zu betrauen. Im Gegensatz zu dem vom Landesarbeitsamt Steiermark vorgeschlagenen Bewerber, der bisher im wesentlichen nur auf einem eng begrenzten Sachgebiet tätig war, weist Herr Kaiser einschlägige Erfahrungen in allen Instanzen - vom Arbeitsamt bis zum Bundesministerium - auf, ist kreativ und entscheidungsfreudig. Gerade im arbeitsmarktpolitisch schwierigen Bundesland Steiermark werden ihm seine bisherigen Erfahrungen insbesondere auch im Bereich des Landesarbeitsamtes Steiermark zugute kommen, sei es bei der Mitwirkung an

- 2 -

Großprojekten (Chrysler) oder auf dem schwierigen Gebiet der Ausländerbeschäftigung. Auch die übrigen vom Landesarbeitsamt Steiermark, nicht vorgeschlagenen Bewerber weisen keine entsprechenden Qualifikationen auf.

Frage 3:

"Wenn ja, wieso besetzen Sie einen A-Dienstposten mit einem B-Bediensteten, obwohl sich vier bestens qualifizierte Akademiker aus dem Bereich des Landesarbeitsamtes Steiermark für diese Funktion beworben haben und bisher jeweils damit argumentiert wurde, daß A-Dienstposten nur mit A-Leuten besetzt werden dürfen?"

Antwort:

Ich habe unter Frage 2 bereits ausgeführt, daß die Bewerber der Verwendungsgruppe A für diese spezielle Funktion nicht qualifiziert sind.

Es wurde bisher nicht damit argumentiert, daß A-Dienstposten nur mit A-Leuten besetzt werden dürfen, es wurde allerdings immer die Bestimmung des § 36 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 eingehalten, wonach Beamte zu höherwertigen Verwendungen nur dann herangezogen werden dürfen, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.

Gerade im Bereich des Landesarbeitsamtes Steiermark wurden in den letzten Jahren zahlreiche derartige Höherverwendungen vorgenommen und A-Dienstposten mit B-Bediensteten besetzt.

Der Bundesminister:

